



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.753/3-V/2/90

An den
Herrn
Landeshauptmann von
Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Zu S-1-1990 (zu Ltg.-130/A-1/21-1990
miterl. Ltg.-130/A-1/21-1989)
vom 17. Mai 1990

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages
vom 17. Mai 1990 über das Niederösterreichische
Spitalsärztegesetz 1990

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. Juli 1990
beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten
Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht
zuzustimmen, sondern die hierfür zur Verfügung stehende Frist
von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen
ausgegangen:

1. § 10 des Gesetzesbeschlusses wirft eine Reihe von
Auslegungsfragen auf, sodaß die Vorschrift über die
rechtspolitische Seite hinaus in verfassungsrechtlicher
Hinsicht, insbesondere im Hinblick auf Art. 18 B-VG und
aufgrund der unklaren Reichweite auch im Hinblick auf den
Gleichheitssatz, bedenklich ist.
2. Abgesehen davon, daß der Gesetzesbeschluß weitere im Lichte
des Legalitätsprinzips bedenkliche Bestimmungen enthält, ist
zu einzelnen Regelungen folgendes festzuhalten:

Zu § 3:

Der zweite Satz des § 3 Abs. 2 ("Das Ausmaß ...") findet in der Grundsatzbestimmung des § 105 des Ärztegesetzes idF des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 138/1989 keine Deckung, darüber hinaus scheint die Wendung "angemessen zu berücksichtigen" dem Art. 18 B-VG nur ungenügend zu entsprechen.

Zu § 4:

Wenn die Erläuterungen in diesem Zusammenhang auf die zu leistenden Nachtdienste verweisen, so ist zu bemerken, daß Nachtdienste unabhängig von der Bettenzahl anfallen. Darüber hinaus richtet sich die Zahl der Oberärzte mit ius practicandi auch nach der Zahl der Abteilungen in der Krankenanstalt, da es nach § 13 Abs. 2 ÄrzteG Fachärzte verwehrt ist, auf fremden Sonderfächern tätig zu werden.

Der Abs. 3 ist gleichfalls problematisch, sieht er doch vor, daß geltendes Recht tatsächlich nicht gelten soll, wobei völlig offen bleibt, wann in der Folge das an sich geltende Recht auch tatsächlich in Geltung treten soll ("zwingend").

Zu § 5:

Gerade in Niederösterreich bestehen eine Reihe von Abteilungen, deren personelle ärztliche Ausstattung äußerst problematisch bezeichnet werden (sog. "Einmannprimariate", die außer einem Facharzt mit ius practicandi als Leiter der Abteilung keinen weiteren Facharzt beschäftigen). Aus dieser Sicht muß die im Abs. 2 dieser Bestimmung enthaltene Intention, die Zahl der Ärzte einer Krankenanstalt zu vermindern, weil eine Abteilung geschlossen wird, zumindest als fragwürdig bezeichnet werden, würde doch bei gleichbleibender ÄrztezahL die Wahrscheinlichkeit zunehmen, die eingangs beschriebene mangelhafte ärztliche Ausstattung zu überwinden.

Zu § 6:

Gemeinsame Nachtdienste (Abs. 3) verletzen das Gebot des § 13 Abs. 2 ÄrzteG, wonach Fachärzte auf das jeweilige Sonderfach beschränkt sind (ausgenommen freilich jene Anstalten, die mehrere Abteilungen eines Sonderfaches führen). Dies gilt auch für gemeinsame Nachtdienste von Turnusärzten, da diese nur unter Anleitung und Aufsicht eines ausbildenden Arztes mit ius practicandi auf dem jeweiligen Sonderfach tätig werden dürfen.

Zu § 13:

Nach Abs. 4 dieser Bestimmung gilt der 15. November (Tag des Landespatrones) als Feiertag im Zusammenhang des vorliegenden Gesetzesbeschlusses.

Der Geltungsbereich dieses Gesetzesbeschlusses erstreckt sich auf Sekundärärzte, Assistenten und Oberärzte, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land, einer Gemeinde oder einen Gemeindeverband stehen und die in einer Krankenanstalt tätig sind.

Gemäß § 1a des Arbeitsruhegesetzes, BGBI.Nr. 144/1983, erstreckt sich der Anwendungsbereich des Arbeitsruhegesetzes auf Betriebe dieser Gebietskörperschaften, und damit auch auf Krankenanstalten. Die Einführung des Landesfeiertages als Feiertag an Krankenanstalten entspricht daher nicht diesem Bundesgesetz und wird zu einer Erhöhung des Betriebsaufwandes (etwa im Wege von Überstundenabgeltungen) und damit auch zu einer indirekten Belastung des Bundes führen.

Zu § 16, 18, 20:

Auch in der Neufassung des Niederösterreichischen Spitalsärztegesetzes wird einem Arzt nach fünf im Normaldienstplan vorgesehenen Nachtdiensten jeder weitere

darüber geleistete Nachtdienst durch eine Mehrdienstleistungsentschädigung abgegolten. Diese Anzahl von fünf Nachtdiensten als Anspruchsvoraussetzung für die vorgenannte Nebengebühr wird jedoch verringert, wenn Nachtdienste wegen Krankheit oder Urlaub nicht geleistet werden können (siehe §§ 16 Abs. 1 Z. 9, 18 Abs. 1 Z. 9, 20 Abs. 1 Z. 9 des Gesetzesbeschlusses). Einem Arzt wird demnach in diesen Fällen eine Nebengebühr für Mehrleistungen gewährt, ohne daß dieser vorher die von ihm geforderte Normalarbeitsleistung in Form von fünf Nachtdiensten pro Monat erbracht hat. Es wurde bereits im Begutachtungsverfahren darauf hingewiesen, daß dies nicht jenem Grundsatz entspricht, wonach mit Nebengebühren nur zeit- oder mengenmäßige tatsächlich erbrachte Mehrleistungen abgegolten werden.

3. Durch die Bezügeerhöhung der Fachärzte sowie durch die vermehrten Dienstleistungsentschädigungen tritt durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß nach den im Teil C "Finanzielle Auswirkungen" der diesen Gesetzesbeschluß beigegebenen Erläuterungen ein nicht unerheblicher finanzieller Mehraufwand ein. Diese Erhöhung wird Auswirkungen auf die Krankenanstaltenfinanzierung haben.

11. Juli 1990
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT der NÖ. Landesregierung
Poststelle
12. JULY 1990
44p. GS-1
Bearb.: *Lindtberg*
Beilagen
Stempel

(44p. 130/A-1/21-1990)